

Bedingungen für die TruckStore Garantie

(zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Kaufleuten für den Betrieb des Handelsgewerbes)

§ 1 Gegenstand der Garantie

1. Garantiegeber ist die Mercedes-Benz Financial Service Ceska republika s.r.o. (MB FS CZ).
2. Die Abwicklung der Garantie erfolgt über einen Dienstleister des Garantiegebers. Ansprechpartner für die Abwicklung ist die Fa. AutoProtect MBI Ltd mit der folgenden Geschäftsadresse:
TruckStore Warranty Claims Center
c/o AutoProtect MBI Ltd
Kiewitstraat 194
B-3500 Hasselt
Belgien
3. Die Garantie gilt für den Käufer (nachfolgend „Garantienehmer“) und für das im Kaufvertrag angegebene Fahrzeug (nachstehend „Fahrzeug“ genannt) und deckt alle Arbeiten am Antriebsstrang (nur Zugfahrzeug/Fahrgestell mit Fahrerhaus) gemäß § 2 Ziffer 1 gemäß dem Lieferumfang des jeweiligen Fahrzeugherstellers ab. Ausgenommen davon sind alle Wartungsarbeiten, einschließlich Filter und Keilriemen, dem Verschleiß unterliegende Teile wie Bremsen, Kupplung sowie Räder und Reifen.
4. Die Garantie deckt den Austausch folgender Teile nur dann ab, wenn dieser Austausch in Zusammenhang mit einem von der Garantie umfassten Anspruch erfolgt: Dichtungsscheiben, Dichtungen, Wellendichtungsringe, Schläuche und Rohre.
5. Die Garantie wird nicht gewährt für:
 - a) Teile, die vom jeweiligen Hersteller des Fahrzeugs nicht zugelassen wurden;
 - b) Betriebsstoffe und Hilfsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filterelemente, Kühlmittel und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Abschmierfette und sonstige Schmierstoffe.

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Die Garantie umfasst die folgenden Bauteile:

Unterbaugruppe

Bauteile

Motor

Motorblock:

mit Ölwanne, Zylinderbuchsen, Steuergehäuse mit Zahnrädern und permanentem Hilfsantriebsflansch (ausschl. Antriebswelle und Fremdaufbau-Teile), Dichtungen und Abdichtungsringe

Zylinderkopf:

mit Ventilpartie, Ventilführung, Zylinderkopfdichtung

Antriebseinheit:

mit Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuelstange und Lager, Kolben mit Kolbenringen und Kolbenbolzenlager, Drehschwingungsdämpfer, Schwungscheibe mit Zahnkranz

Ventilsteuerungsvorrichtung:

mit Nockenwelle und deren Lager, Nockenwellenantrieb, Stößel, Stößelstangen, Kipphebel und deren Lager, Steuerkette mit Ritzel und Kettenspanner

Dieseleinspritzung:

mit Einspritzpumpe, Regler (LDA/MPA), Einspritzversteller, Antrieb der Kraftstoffpumpe, Steckpumpe, Kraftstoffvorwärmung, PLD (Pumpe-Leitung-Düse)

Schmiersystem:

mit Ölpumpe, Ölkühler, Drucksteuerventil

Turbolader:

mit Ansaug- und Abgasschlauch einschließlich Schellen und Befestigungen

Drucklufterzeuger:

mit Motor

Ansaug-/ Auspuffkrümmer

mit Schrauben und Gewindebefestigungen, Abgasklappen und deren Lager

Motorbremse:

mit Turbobrake, Auspuffbremsklappenzyylinder einschließlich Gestänge, Auspuffbremsklappe, Leerlaufdrehzahl-Anschlagzylinder, Druckluftregulierzylinder, Motorabstellmodul

Kühlung:

mit Wasserpumpe, Kühlwasserregler, Lüfter

Motoraufhängung:

mit Befestigungen

Lichtmaschine:

mit Motor und Regler

Anlasser:

mit Motor, Wicklungen, Buchsen

Servopumpe:

mit Motor

Antriebsmanagement:

Steuergeräte und Sensoren (PLD/Motorregelung/EDC), ohne elektrische Leitungen

SCR – AdBlue (Selective Catalytic Reduction)

einschließlich: Dosiergerät, Pumpenmodul, Einspritzdüse, AGR Ventil, Kühler-Einheit, Druckregler, zugehörige Sensoren (z.B. NOX Sensor und Temperatur Sensor etc).

AGR – Abgasrückführung:

ausschließlich: AdBlue Tank und Leitungen, Partikelfilter (DPF), Verbindungen und Anschlüsse, oder Fehler durch Verunreinigung des AdBlue Zusatzes

Mechanisches Getriebe

<i>Getriebegehäuse:</i>	mit Gehäusedeckel, Dichtungen und Abdichtungsringe
<i>Wellen:</i>	mit Lager, Zahnräder, Synchronisierung, Antriebsflansch sowie Dichtungen und Abdichtungsringe
<i>Vorschaltgruppe:</i>	mit Gehäuse, Zahnräder, Wellen, Synchronisierung
<i>Nachschtaltgruppe:</i>	mit Gehäuse, Planetenradsatz, Lager, Synchronisierung
<i>Schaltmechanismen im Getriebe, Vor- und Schaltgabeln Nachschaltgruppe:</i>	mit Schalthebel, Gangschaltwelle, Wählfinger, Schaltstangen, einschl. Gleitsteine, Arretierungen
<i>Nebenantriebe:</i>	mit Gehäuse, Zahnräder, Wellen und Lager, Schaltschiebehülse, Schaltgabel, Gleitsteine, Dichtungen (aber ohne Fremdaufbau-Teile)
<i>Schmiersystem:</i>	mit Ölpumpen, Ölkühler
<i>Hydraulik-Retarder:</i>	mit Gehäuse, Turbolaufräder, Lager, Pumpe, Dichtungen, Abdichtungsringe, Wärmetauscher und Magnetventil
<i>Schalteinheit einschl. EPS Telligent-Betrieb einschließlich EAS (Elektronische Anfahrhilfe):</i>	mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen und pneumatischen Bauteilen, einschl. Motor-/Kupplungsregelung und Sensoren, aussch. elektr. Leitungen aussch. Elektromotor-Kupplungssteuerungssystem

Automatisches Getriebe

<i>Wandler:</i>	mit Gehäuse, Pumpen und Turbinenräder, Lager
<i>Getriebegehäuse:</i>	mit Gehäuse, Zahnräder, Wellen, Schaltkupplungen, Lager, Pumpen, Schaltschiebegehäuse, Ölwanne, Antriebsflansch, Dichtungen und Abdichtungsringe

Angetriebene Achsen (ohne Achslifteinrichtung)

<i>Achsgehäuse:</i>	mit Antriebskegelrad und Kegelrad einschl. Lager, Ausgleichsgehäuse mit Zahnrädern und Wellen, Differentialsperre mit Schaltgabel und Pneumatikzylinder, Antriebswellen, Durchtriebslagerung, Antriebsflansche, Ölpumpe, Dichtungen und Abdichtungsringe
<i>Außenplanetengetriebe:</i>	mit Gehäuse, Planetenradsatz, Lager, Deckel
<i>Zwischenachsausgleich:</i>	mit Gehäuse, Differentiallager

Wellenstrang

<i>Gelenkwellen:</i>	mit Schwingungsdämpfer, Zwischenlager und deren Aufhängung
<i>Telma-Bremse:</i>	komplett, wie vom Werk geliefert, einschl. Steuerungskomponenten

2. Verliert ein garantiertes Bauteil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgeesehenen Umfang.
3. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt eintretendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Sachmängelhaftung oder Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.
4. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde wird, die die zulässige Achslast oder Schlepplasten, die durch den Hersteller vorgeschrieben sind, überschreiten;
 - c) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, durch Ölmenge oder Überhitzung entstehen;

- d) die durch Abänderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz eines erkennbar reparaturbedürftigen Fahrzeugs, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebs wenigstens behelfsmäßig repariert war;

und soweit die unter § 2 Ziffern 4 a – e) aufgeführten Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers beruhen.

5. Ferner besteht keine Garantie für Schäden:

- a) die dadurch entstanden sind, dass an dem Fahrzeug während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer Niederlassung des Herstellers oder durch das Servicenetz des Herstellers durchgeführt worden sind. In Ausnahmefällen können die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jedoch auch in der eigenen Werkstatt eines Garantienehmers ausgeführt werden, falls dies bereits bei Beginn der Garantie vereinbart wird und Originalersatzteile verwendet werden;
- b) die dadurch entstanden sind, weil der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde;
- c) die durch Nichtbeachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden sind.

§ 3 Gültigkeitsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Fahrzeuge, die von TruckStore in einem Land der Europäischen Union verkauft werden und auch in einem Land der Europäischen Union zugelassen sind und betrieben werden. Falls sich das Kraftfahrzeug vorübergehend in einem Land außerhalb des Gebiets der Europäischen Union jedoch im Gebiet von Kontinental-Europa (mit Ausnahme von Russland) befindet, gilt die Garantie auch für das jeweilige Land innerhalb Kontinental-Europas.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie gilt für 12 Monate, beginnend mit dem Rechnungsdatum für das Kraftfahrzeug.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung des Garantienehmers bei Baugruppenaustausch

1. Der Garantieanspruch umfasst die Beseitigung von Schäden an den gemäß § 2 Ziffer 1 garantierten Fahrzeugteilen auf der Basis der Minimalkosten-Instandsetzungs-lösungen. Falls die Kosten für die Beseitigung der Schäden den Wert eines Ersatzteils, das üblicherweise im Falle eines vergleichbaren Schadens eingebaut wird, überschreitet, ist der Garantieanspruch auf den Einbau einer solchen Austausch-einheit, einschließlich der Aus- und Einbaukosten, begrenzt. Eine etwaige Kostenbeteiligung des Garantienehmers wird direkt in Rechnung gestellt.
2. Unter die Garantie fallen nicht:
 - a) die Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, es sei denn, diese treten in Verbindung mit einem Schaden auf, der unter die Garantiezusagen fällt;
 - b) der Ersatz von Folgekosten, soweit diese nicht Gegenstand der Garantie gemäß § 1 sind;
 - c) die Kosten für Luftfracht.
 - d) die gesetzliche Mehrwertsteuer (Mwst). Der Garantienehmer macht die in der Rechnung des Reparaturbetriebes ausgewiesene Mehrwertsteuer (Mwst) bei seiner zuständigen Finanzbehörde, im Rahmen seiner Mehrwertsteuer-Erklärung, geltend (durchlaufender Posten)
3. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
4. Der Umfang der Kosten aus einem Garantieanspruch für eine einzelne Instandsetzung oder die Summe aller Instandsetzungen ist auf den Wert des Kraftfahrzeugs an dem Datum, an dem die Garantie ausgestellt wurde, begrenzt.
5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadensersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung der Garantie

1. Bei Auftreten eines Schadens hat der Garantiennehmer diesen Schaden unverzüglich und immer vor der Reparatur, gegebenenfalls auch telefonisch, dem Garantiegeber zu melden und vor Beginn der Instandsetzung eine Autorisierung einzuholen. Meldungen erfolgen an die folgende Anschrift:

TruckStore Warranty Claims Center
c/o AutoProtect MBI Ltd
Kiewitstraat 194
B-3500 Hasselt
Belgien

Hotline des TruckStore Warranty Claims Center
Telefon: + 32 - (0)11 - 30 26 26
Fax + 32 - (0)11 - 30 11 18

Wird durch die Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Garantiegeber von der Leistung frei. Der Schaden kann ausschließlich in einer Instandsetzungswerkstatt behoben werden, die für den betreffenden Nutzfahrzeugtyp autorisiert ist. Sofern sich die Werkstatt in einem Land der Europäischen Union befindet, versucht der Garantiegeber die Kosten für jede autorisierte Instandsetzung direkt mit der reparierenden Werkstatt abzurechnen.

Sofern die reparierende Werkstatt die direkte Abrechnung der Instandsetzungskosten durch den Garantiegeber ablehnt, muss sich der Garantiennehmer eine quitierte Rechnung vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Rechnung legt er dann unverzüglich ab Erhalt unter Angabe der Autorisierungsnummer, die er Beginn der Instandsetzungsarbeiten eingeholt hat, beim Garantiegeber vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet. Aus der Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, Teilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

2. Der Reparaturbetrieb muss die Reparaturrechnung immer auf den Garantiennehmer ausstellen. Ferner muss den Anweisungen des TruckStore Garantie Abwicklungszentrums (in Hasselt/Belgien) Folge geleistet werden. Ein Beispiel zum Abwicklungsprozess kann unter www.truckstore.com/warranty eingesehen werden.

Eine Kopie der Rechnung für Garantiarbeiten muss an das TruckStore Garantie Abwicklungszentrum gesendet werden. Die Adresse lautet :

TruckStore Warranty Claims Center
c/o AutoProtect MBI Ltd
Kiewitstraat 194
B-3500 Hasselt
Belgien

3. Der Garantiennehmer hat:
 - a) im Schadensfall das Garantiezertifikat und das Wartungsheft für das Kraftfahrzeug auf Anforderung vorzulegen. Sofern Wartungsarbeiten in der eigenen Werkstatt des Garantiennehmers ausgeführt wurden, muss der Garantiennehmer einen entsprechenden Nachweis erbringen;
 - b) am Kilometerzähler Eingriffe und sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
 - c) einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands anzuzeigen.
4. Im Garantiefall kann der Garantiennehmer auch direkt Kontakt mit dem Call-Center des TruckStore Warranty Claims Center, c/o AutoProtect MBI Ltd, Kiewitstraat 194, B-3500 Hasselt, Belgien, aufnehmen. Das Call-Center gibt Auskunft über die nächstgelegene geeignete Werkstatt bzw. das nächste Service-Zentrum. Alternativ kann der Garantiennehmer das Fahrzeug auch direkt zur nächstgelegenen Werkstatt bzw. zum nächstgelegenen Service-Zentrum transportieren. Der Transport zur Werkstatt bzw. zum Service-Zentrum und die dafür anfallenden Kosten (On Road Service) gehen zu Lasten des Garantiennehmers, d. h., die Garantie gilt erst, wenn sich das Fahrzeug in der Werkstatt bzw. im Service-Zentrum befindet.

§ 7 Hinweise zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Garantiennehmers bleiben unberührt.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, aus der vorliegenden Vereinbarung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist das ordentliche Gericht am Sitz des Garantiegebers (MB FS CZ) ausschließlich zuständig. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garantiennehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der tschechischen Republik hat, nach Vereinbarungsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der tschechischen Republik verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt tschechisches Recht.

Stand (01.08.2010)